

Kreis Steinfurt | Tecklenburger Str. 10 | 48565 Steinfurt



Frau
Lara Adrian
Tecklenburger Straße 2/4
49525 Lengerich

Bauamt
Melanie Kropp

Raum A331 (Kreishaus Tecklenburg)
Tel. 02551 69-3391
Fax 02551 69-92605

melanie.kropp@kreis-steinfurt.de

31.03.2026

Aktenzeichen	63 - 880 - 5094.2025 Bitte <u>bei jedem Kontakt</u> angeben!
Baugrundstück	49525 Lengerich, Poolweg 18 Gemarkung Lengerich, Flur 158, Flurstück 130
Vorhaben	Erweiterung der vorh. Grundschule Stadtfeldmark durch einen Anbau für weitere Klassenräume, Nachträgliche Legalisierung einer Ballspielfläche sowie einer Spiel- und Bewegungsfläche

Sprechzeiten des Bauamtes
Dienstag von 08:00 – 16:30 Uhr
und **Freitag** von 08:00 – 13:00 Uhr
sowie **nach Vereinbarung**
Für eine persönliche Rücksprache mit Ihrem Sachbearbeiter wird auch während der Sprechtage eine Terminvereinbarung empfohlen!

Baugenehmigung

Guten Tag Frau Adrian,

auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 18.12.2025, wird Ihnen unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorstehend näher beschriebene Vorhaben entsprechend den beigefügten und mit Genehmigungsvermerken versehenen Bauvorlagen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen auszuführen.

Aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Baugenehmigung unberührt.

Nebenbestimmungen

Auflagen

- Die Baustelle ist mit einem Bauzaun abzugrenzen.
Hinweis: Falls durch Bauteile, Bauzäune, Gerüste, Baugeräte oder Baustofflagerungen öffentliche Verkehrsflächen (auch der Luftraum) in Anspruch genommen werden sollen, muss eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis rechtzeitig bei der Stadt Lengerich beantragt werden.

Brandschutzdienststelle

- Zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr ist im Bereich der ausgewiesenen Feuerwehrezufahrt eine Öffnung (Toranlage) in ausreichender Breite herzustellen. Die Ausbildung der Feuerwehrezufahrt sowie der Toranlage hat gemäß der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu erfolgen.

Kreissparkasse Steinfurt
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Volksbank Münsterland Nord eG
Int. Bank Account Number (IBAN):
DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer
311 / 5873 /0032 FA ST

USt-IdNummer
DE 124 375 892

Die Feuerwehrezufahrt ist dauerhaft freizuhalten, zu kennzeichnen und entsprechend zu beschildern.

Zur Gewährleistung eines gewaltfreien Zugangs ist an der Toranlage ein Feuerwehr-schlüsseldepot der Kategorie 1 (FSD 1) zu installieren. Der Schlüsseltresor sowie die Schließung sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. (Feuerwehr Lengerich)

3. Die Feuerwehrpläne für das Objekt sind den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes anzupassen. (§ 50 BauO NRW)

Art, Umfang und Inhalt dieser Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor Fertigstellung der Maßnahme mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt abzustimmen. Die Vorgaben der nach DIN 14095 - Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen – sind zu beachten.

Kopien der Feuerwehrpläne sind folgenden Behörden bereit zu stellen:

Stadt Lengerich, - Ordnungsamt -, Tecklenburger Straße 2 - 4, 49525 Lengerich (E-Mail: ordnungsamt@lengerich.de)

- 3 x in Papierform, hiervon 2 x spritzwassergeschützt und digital als PDF-Datei

Brandschutzdienststelle der Stadt Ibbenbüren

- digital als PDF-Datei an bsd@feuerwehr-ibbenbueren.de

Leitstelle des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an kreisleitstelle@kreis-steinfurt.de

Bauamt des Kreises Steinfurt

- digital als PDF-Datei an bauamt@kreis-steinfurt.de

Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität Untere Naturschutzbehörde

4. Der vorhandene landschaftsgerechte Gehölzbestand außerhalb des Baufeldes ist zu erhalten und zu schützen.
5. Die für das Bauvorhaben ermittelten Kompensationsmaßnahmen
 - a. „Anpflanzung von 5 großkronigen Laubbäumen“
 - b. „Anpflanzung von 5 kleinkronigen Laubbäumen“
 - c. „Anlage eine Wiese mit Obstbäumen auf 420 m²“

sind entsprechend den Ausführungen im „Landschaftspflegerischer Begleitplan / Begrünungsplan“ und den Darstellungen im Lageplan Maßstab 1:500 mit Datum vom 21.05.2025 auszuführen.

6. Zu 2a): Es sind folgende Pflanzqualitäten und -abstände zu verwenden:
Hochstämme standortgerechter heimischer Laubbaumarten, Pflanzqualität mind. 2x verpflanzt, Stammumfang mind. 10 – 12 cm, mit einem Mindestpflanzabstand von 10m untereinander
7. Zu 2b): Es sind folgende Pflanzqualitäten und -abstände zu verwenden:
Einzelbäume (Hochstämme standortgerechter Arten): mind. 2 x verpflanzt, Stammumfang mind. 10 – 12 cm, Kronenansatz mind. 200 cm, Mindestpflanzabstand von 10 m untereinander.
Die Obstgehölze sind sach- und fachgerecht zu pflegen (Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitte) sowie gegen Verbiss zu schützen.

Für die Einsaat ist zertifiziertes, regionales Saatgut zu verwenden (RegioZert oder VWW-Regiosaat, mehrjährige Mischung). Das Saatgut muss aus dem Produktionsraum 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ und dem Ursprungsgebiet 1 „Nordwestdeutsches Tiefland“ oder 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ stammen. Die Herkunft des Saatguts ist

durch den Lieferschein nachzuweisen. Die Einsaat erfolgt während der Vegetationsperiode in ein entsprechend vorbereitetes Saatbeet.

8. Gärtnerische Ziergehölze und Nadelgehölze sind ausgeschlossen.
9. Die Anpflanzungen sind in der dem Beginn der Bauausführung folgenden Pflanzzeit (November bis März) durchzuführen. Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z. B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Nicht angewachsene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode durch entsprechende Neuanpflanzungen zu ersetzen.
10. **Die Fertigstellung der Anpflanzungen und sonstigen Kompensationsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde (uNB) über die Genehmigungsbehörde anzuzeigen.**
11. Abweichungen von den vorgenannten naturschutzrechtlichen Auflagen bzw. Änderungen der Kompensationsmaßnahmen sind nur nach schriftlicher Zustimmung der uNB zulässig.
12. Vor und auch während der Bauausführung ist durch die/den Genehmigungsinhaber/-in bzw. deren/dessen Beauftragte zu prüfen, ob sich an oder in einem Gebäude oder im Baustellenbereich besonders geschützte Arten oder deren Nist- oder Schlafstätten befinden. Ist dies der Fall, sind die Mitarbeiter/-innen des Kreises Steinfurt (Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde) zur Lösung Ihres artenschutzrechtlichen Falls zu kontaktieren. Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Bertling gerne zur Verfügung, Tel.: 02551-691449.
13. Bei der Ausführung der Arbeiten ist behutsam vorzugehen: Als Quartier geeignete Hohlräume in den Wänden oder Decken, hinter Verschalungen, im Dachstuhl o. ä. sind vor einer möglichen Beeinträchtigung durch die Arbeiten händisch zu öffnen und mit einer starken Taschenlampe auf das Vorhandensein von Fledermäusen abzuleuchten. Sollten dabei Tiere gefunden werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und den Kreis Steinfurt (Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde) zu kontaktieren.

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

14. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung von Niederschlagswasser vom 27.04.1998 muss angepasst werden. Ein Antrag auf Änderung ist vor Baubeginn bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen.

Gesundheitsamt

15. Oberflächen (Fußböden, Arbeitsflächen, Oberflächen von Arbeitsmitteln) müssen leicht zu reinigen und beständig gegen die verwendeten Reinigungsmittel und gegebenenfalls Desinfektionsmittel sein.
16. An den Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen müssen Wandspender mit hautschonenden Waschmitteln sowie Handtücher zum einmaligen Gebrauch ständig bereitgehalten werden.
17. An den Fenstern der Klassen- und Differenzierungszimmer, sowie den Mehrzweckräumen, sollten Sonnenschutzvorrichtungen angebracht werden. Es sollte für ausreichend Schatten gesorgt sein.
18. Die Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Landrat -Gesundheitsamt – Kreis Steinfurt rechtzeitig mitzuteilen, damit vor Inbetriebnahme eine abschließende hygienische Überprüfung durchgeführt werden kann.

Nachweise / Bescheinigungen

Folgende Bescheinigungen, Nachweise und Anzeigen sind durch die Bauherrschaft vorzulegen.

Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind folgende Nachweise/ Bescheinigungen vorzulegen:

19. **Baubeginnanzeige** mit Nennung der Bauleiterin oder des Bauleiters (§ 53 Abs. 1 und § 74 Abs. 9 BauO NRW 2018)

Formulare zur Anzeige des Bauzustandes online:

[Baubeginn, Rohbau, Fertigstellung anzeigen](#)

Die online Formulare können auch über die Homepage des Kreises Steinfurt abgerufen werden:

<https://www.kreis-steinfurt.de> unter „Bauen Online“

20. Nachweis über die **Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage** (§ 74 Abs. 8 Satz 1 und § 83 Abs. 3 BauO NRW 2018) durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Bauleiterin oder des Bauleiters.
21. **Stand sicherheitsnachweis** und die Bescheinigung einer staatlich anerkannten sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018, dass der Nachweis über die Standsicherheit von ihr geprüft wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BauO NRW 2018).
22. **Wärmeschutznachweis** und die Bescheinigung einer staatlich anerkannten sachverständigen Person nach § 87 Abs. 2 BauO NRW 2018, dass der Nachweis über den Wärmeschutz von ihr aufgestellt oder geprüft wurde (§ 68 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauO NRW 2018). Der Nachweis ist die Berechnungsdokumentation zur Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß §§ 10 bis 45 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder an bestehende Gebäude gemäß §§ 46 bis 51 des GEG. Der Nachweis ist von der aufstellenden Person zu unterschreiben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift und Stempel der Prüfinstanz zu bestätigen (§ 2 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 der Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO).

Spätestens eine Woche vor Rohbaufertigstellung sind folgende Nachweise/ Bescheinigungen vorzulegen:

23. **Anzeige** der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 2 BauO NRW)

Formulare zur Anzeige des Bauzustandes online:

[Baubeginn, Rohbau, Fertigstellung anzeigen](#)

Die online Formulare können auch über die Homepage des Kreises Steinfurt abgerufen werden:

<https://www.kreis-steinfurt.de> unter „Bauen Online“

Spätestens eine Woche vor Fertigstellung sind folgende Nachweise/ Bescheinigungen vorzulegen:

24. **Anzeige** der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW)

Formulare zur Anzeige des Bauzustandes online:

[Baubeginn, Rohbau, Fertigstellung anzeigen](#)

Die online Formulare können auch über die Homepage des Kreises Steinfurt abgerufen werden:

<https://www.kreis-steinfurt.de> unter „Bauen Online“

25. **Bescheinigungen** von staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen () errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

Hinweise

26. Die mit den bauaufsichtlichen Prüfvermerken versehenen Bauvorlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung; Grüneintragungen sind zu beachten.
27. Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die

Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben (§ 74 Absatz 5 BauO NRW 2018).

28. Eine Kopie der Baugenehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
29. Das beiliegende Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften der Bauleiterin/des Bauleiters und der Unternehmerin/des Unternehmers für den Rohbau bzw. Abbruch dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).
30. Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherinnen und Bauherrn zu beachten. Entsprechend den §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherinnen und Bauherrn bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen.

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz ist die Bezirksregierung Münster, Tel.: 0251 411-0, Dezernat 55 – Technischer Arbeitsschutz – oder Dezernat 56 – Betrieblicher Arbeitsschutz.

Für den landwirtschaftlichen Bereich können Sie sich an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Weißensteinstraße 70-72 in 34131 Kassel wenden, Tel.: 0561 785-0.

31. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach meiner vorherigen Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.
32. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach deren Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 75 Abs. 1 BauO NRW). Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 75 Abs. 2 BauO NRW).

Eine Nachtragsgenehmigung verlängert **nicht** die Geltungsdauer der Baugenehmigung.

33. Die planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist: **§ 35 Abs. 2 BauGB**

Das Baugrundstück liegt weder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils von Lengerich (§ 34 BauGB), sondern im Außenbereich.

34. Dieser Genehmigung liegt eine Bindung durch meinen Bescheid über die Zulassung von Abweichungen vom 31.03.2026, Aktenzeichen 63-880-1359.2026, zugrunde.

35. Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird (§ 6 GEIG).

Wer ein Nichtwohngebäude errichtet, das über mehr als sechs Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als sechs an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass mindestens jeder dritte Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet wird (§ 7 GEIG).

36. Bei der Errichtung von Gebäuden, für die der Bauantrag nach dem 1. Januar 2024 für Nichtwohngebäude oder nach dem 1. Januar 2025 für Wohngebäude gestellt wird, sind **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie** auf den dafür geeigneten Dachflächen zu installieren und zu betreiben. Erfolgen Festlegungen nach Satz 1 durch örtliche

Bauvorschrift (§ 89 Absatz 1 Nummer 1 BauO NRW) oder durch Bebauungsplan (§ 89 Absatz 2 BauO NRW) sind diese maßgeblich.

Die Pflicht gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2026 begonnen wird (§ 42a BauO NRW).

37. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. **Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen.** Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität

Untere Naturschutzbehörde

38. Der/die Genehmigungsinhaber/-in und dessen/deren Beauftragte dürfen nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten. Dies gilt bei Umbau-/ Beseitigungs- und Sanierungsvorhaben sowie Nutzungsänderungen insbesondere für alle gebäudebewohnenden Vogelarten und Fledermäuse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, diese Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten und unter Umständen auch Straftatbestände dar, die mit Bußgeld- bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden können.

Weitere Informationen: „Merkblatt Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen“ unter „Artenschutz“ auf der Seite www.kreis-steinfurt.de/naturschutz.

39. In dem vorliegenden Verfahren besteht keine Verpflichtung zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Möchten Sie derartige Maßnahmen (z. B. Anbringung von Vogelnisthilfen oder Fledermauskästen, Anlegen von Blühflächen) freiwillig umsetzen, können diese vom Kreis Steinfurt gefördert werden. Weitere Informationen finden Sie im Menüpunkt Förderprogramme (Blühflächenförderung, Einmalige Förderung von Naturschutzmaßnahmen) unter www.kreis-steinfurt.de/naturschutz.

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

40. Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV),
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV)

Straßengebiet

41. Das Straßengebiet (Gehweg und Fahrbahn vor dem Baugrundstück ist vor Beschädigungen zu sichern. Der Gebrauch des Straßengebietes über den Gemeingebrauch hinaus (z. B. das Aufstellen eines Kranes, das Lagern von Baumaterialien) bedarf der Erlaubnis der Stadt Lengerich (§ 18 Abs. 1 LStrG) und ist ggf. vor Baubeginn beim Fachdienst Sicherheit und Ordnung schriftlich zu beantragen.
42. Der Bauherr haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge der Beschädigung des Straßengebietes während der Bauzeit vor dem Baugrundstück entstehen. Die Stadt ist von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen die Stadt Lengerich aufgrund von Mängeln geltend machen, die während der Bauzeit entstehen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist (evtl.) beschädigtes Straßengebiet wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Die Arbeiten sind fachgerecht so auszuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Die Fertigstellung der Arbeiten ist der Stadt Lengerich, Fachdienst 66, Tel.: 0 54 81/33-514, E-Mail strassenbau@lengerich.de, zur Abnahme anzuzeigen.
43. Sollte für die Anlegung der Grundstückszufahrten die Änderung der vorhandenen Straßenanlage (hier auch notwendige Bordsteinabsenkung) bzw. Änderung der Verkehrsgrünflächen erforderlich sein, ist hierfür ein gesonderter Antrag zu stellen.
44. Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen (Hofbefestigungen, Parkplätzen, Zufahrten etc.) darf nicht auf die Straße abgeleitet werden.

Stadtentwässerung

45. Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung, gelten die Satzungsregelungen der Stadtentwässerung Lengerich, die DIN 1986 -Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke- und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen –Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SÜwVO.
46. Die Herstellung oder Änderung von Anschlüssen an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Zustimmung der Stadt. Der für die Zustimmung notwendige Entwässerungsantrag ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Stadtentwässerung Lengerich einzureichen. Das Formblatt zum Entwässerungsantrag und ein Merkblatt werden dem Bauherrn von hier zugesandt.
47. Das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser ist in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
48. Das Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht auf die Straße abgeleitet werden. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die Einleitung in das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreis Steinfurt.
49. Jedes Grundstück ist mit eigenen Anschlussleitungen ohne Zusammenhang mit anderen Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Neue Abwasserleitungen sind nach Möglichkeit an auf dem Grundstück bereits vorhandene Leitungen anzuschließen. Neue Abwasserleitungen in öffentlichen Flächen werden von der Stadt hergestellt. Hierfür ist ein gesonderter Antrag erforderlich. Der Aufwand ist der Stadt zu ersetzen.

50. Grundstücksentwässerungsanlagen sind gegen Rückstau zu sichern. Die maßgebende Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.
51. Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Leitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von einem Sachkundigen auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen und der Stadtentwässerung Lengerich vorzulegen. Zugelassene Sachkundige finden Sie im Internet unter: www.sadipa.it.nrw.de/sadipa.

Die Erteilung dieses Bescheides ist gebührenfrei.

Rechtsgrundlagen

- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW - vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 232)
- Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262), jeweils in der derzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 2011)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld geklärt und somit eine Klage vermieden werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Freundliche Grüße
im Auftrag

gez. Kropp